

Stellungnahme der EBZ Business School zum Referentenentwurf der EEG-Novelle 2027 (Einreichung über den BfW Bund)

22.07.2026



Angaben zur Forschungsgemeinschaft Strom and der EBZ Business School (nicht für den Kommentar)

Die „Forschungsgemeinschaft Strom“ an der EBZ Business School ist ein Zusammenschluss von Immobilienunternehmen

unterschiedlicher Größe und Ausrichtung sowie des BfW Nordrhein-Westfalen. Sie wird von der EBZ Business School koordiniert. Zu den Gründungsmitgliedern gehören der BfW NRW, Dr. Dieter Langen Liegenschaften, die Dr. Ing. Potthoff GmbH & Co. KG, die EBZ Business School, die Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft, die Heinz Zinke GmbH & Co. KG, die Sahle Wohnen GmbH & Co. KG, die Schettler Holding GmbH & Co. KG, Steffens Wohnen sowie die Bauverein Wesel AG.

Die Forschungsgemeinschaft entwickelt gemeinsam Konzepte und Lösungen für eine intelligente Stromerzeugung und -nutzung in Wohngebäuden. Im Mittelpunkt steht insbesondere das Zusammenspiel von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Batteriespeichern und Ladeinfrastruktur. Darüber hinaus begleitet sie die politische Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Energiesystems aus der Perspektive der Wohnungswirtschaft. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Elektrifizierung und Dekarbonisierung der Wohnungswirtschaft voranzubringen.

Zuordnung der Einträge zu den Vorschriften

Eintrag	Vorschrift
Eintrag 0	EEG 2027, Artikel 1, Teil 1 – Allgemeine Anmerkung
Eintrag 1	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 – § 20 Absatz 1 Satz 1
Eintrag 2	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 – § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2
Eintrag 3	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 2 – § 25 Absatz 1a
Eintrag 4	EEG 2027, Artikel 1, Teil 6 – § 85 Absatz 2 Nummer 2a
Eintrag 5	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 – § 48a
Eintrag 6	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 – § 48; insbesondere Streichung des bisherigen § 48 Absatz 2a EEG 2023
Eintrag 7	EEG 2027, Artikel 1, Teil 2 – § 9 Absatz 2b
Eintrag 8	Messstellenbetriebsgesetz – Artikel 3, § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b
Eintrag 9	EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 – § 21d Absatz 1

Eintrag 0

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 1, Allgemeine Anmerkung

Thema: Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern stärken, statt einseitig auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu setzen

Die neue EU-Gebäuderichtlinie EPBD verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Solaranlagen auf Gebäuden voranzubringen. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Mitgliedstaaten unter anderem sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2029 auf allen neuen Wohngebäuden geeignete Solaranlagen errichtet werden, soweit dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional machbar ist.

Gerade in Städten verfügen Mehrfamilienhäuser über erhebliche, bislang ungenutzte Dachflächen. Gleichzeitig liegen Stromerzeugung und Stromverbrauch räumlich eng beieinander. Der erzeugte Strom kann unmittelbar im Gebäude oder Quartier genutzt werden.

Werden Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur am Netzanschlusspunkt koordiniert, können zudem Stromnetze entlastet und lokale Flexibilitätspotenziale erschlossen werden. Mehrfamilienhäuser bieten insbesondere in Städten ein erhebliches Potenzial für eine dezentrale, verbrauchsnahe und netzdienliche Stromversorgung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie hohe lokale Erzeugungsüberschüsse in Einfamilienhaussiedlungen oder landwirtschaftlich geprägten Regionen können zusätzliche Transportbedarfe verursachen und bestehende Netzengpässe verstärken. Die Nutzung urbaner Dachflächen trägt demgegenüber dazu bei, Strom näher am Ort des Verbrauchs zu erzeugen und den überregionalen Netzausbaubedarf zu begrenzen.

Dieses Potenzial kann jedoch nur genutzt werden, wenn Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vom komplexen Sonderfall zum skalierbaren Standard werden.

Die EEG-Novelle sollte deshalb nicht nur eine stärkere Marktintegration einfordern, sondern zugleich die praktische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit im Gebäudebestand und im Wohnungsneubau sicherstellen.

Mehrfamilienhäuser benötigen praxistaugliche Rahmenbedingungen

Die Potenziale von Mehrfamilienhäusern werden bislang nur unzureichend genutzt. Ein wesentlicher Grund liegt nicht im Mangel an geeigneten Dachflächen, sondern in der Komplexität der praktischen Umsetzung.

Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sind weiterhin mit hohen regulatorischen, messtechnischen und abrechnungstechnischen Anforderungen verbunden. Messkonzepte, Marktkommunikation, Abstimmungen mit Netz- und Messstellenbetreibern sowie die Abrechnung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern stellen zentrale Hemmnisse dar.

Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern ermöglichen es Mieterinnen und Mietern, unmittelbar an der Energiewende teilzuhaben und von lokal erzeugtem Strom zu profitieren. Durch Mieterstrom- und Gebäudestrommodelle kann die Abhängigkeit von externen Strompreisentwicklungen verringert und die soziale Teilhabe an der Energiewende gestärkt werden. Voraussetzung sind faire, transparente und einfach zugängliche Angebote, die auch Haushalten mit geringem Einkommen zugutekommen und zur Vermeidung von Energiearmut beitragen.

Gerade für Wohnungsunternehmen mit zahlreichen Liegenschaften sind einheitliche, digitalisierte und skalierbare Standardprozesse erforderlich.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf einem Mehrfamilienhaus hängt nicht allein von den Investitionskosten ab, sondern wesentlich von Teilnahmequoten, Messinfrastruktur, Abrechnung und laufendem Verwaltungsaufwand.

Eintrag 1

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1

§ 20 Absatz 1 Satz 1

Thema: Wegfall der Marktprämie für Neuanlagen unter 25 Kilowatt

Der Referentenentwurf beschränkt den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Neuanlagen grundsätzlich auf Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt. Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt sollen, damit für die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen, grundsätzlich keine Marktprämie mehr erhalten.

Die Annahme, Anlagen unter 25 Kilowatt könnten aufgrund hoher Eigenverbrauchsanteile ohne Marktprämie wirtschaftlich betrieben werden, lässt sich nicht ohne Weiteres auf Mehrfamilienhäuser übertragen. Dort müssen Photovoltaikanlagen, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, Mieterstrom, Wärmepumpen und Ladepunkte technisch, rechtlich und abrechnungstechnisch miteinander verbunden werden. Dies führt im Vergleich zu den Einfamilienhäusern besonders im Bestand zu erheblichen Mehrkosten bei der Errichtung dieser PV-Anlagen und technischen Ertüchtigung der elektrischen Anlage.

Dies gilt insbesondere bei der Errichtung von Mieterstromanlagen angesichts stetig steigender Anforderungen in den Technischen Anschlussbedingungen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf einem Mehrfamilienhaus hängt nicht allein von den Investitionskosten ab, sondern wesentlich von Teilnahmequoten, Messinfrastruktur, Abrechnung und laufendem Verwaltungsaufwand.

Die besonderen Rahmenbedingungen von Mehrfamilienhäusern sollten deshalb bei der Ausgestaltung der Fördergrenze berücksichtigt werden. Der Wegfall der Marktprämie für Anlagen unter 25 Kilowatt darf nicht dazu führen, dass geeignete Dachflächen auf Mehrfamilienhäusern wirtschaftlich nicht mehr erschlossen werden können.

Eintrag 2

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2

Thema: Abschaffung der Einspeisevergütung und Ausweitung der Direktvermarktung, Mieterstromzuschlag

Kritisch zu bewerten ist die geplante Abschaffung der bisherigen Einspeisevergütung und die damit verbundene Ausweitung der Direktvermarktung. Die für kleinere Neuanlagen vorgesehene Übergangszahlung ist zeitlich befristet und ersetzt keine dauerhaft

massengeschäftstaugliche Lösung für Dachanlagen auf Mehrfamilienhäusern, bei denen langfristige und verlässliche Planungshorizonte von besonderer Bedeutung sind.

Bei Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung stehen die Kosten für Direktvermarktung, Fernsteuerbarkeit, Messkonzepte, Abrechnung und externe Dienstleister häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Erlösen. Auch die Annahme, Anlagen unter 25 Kilowatt könnten aufgrund hoher Eigenverbrauchsanteile ohne Einspeisevergütung wirtschaftlich betrieben werden, lässt sich nicht ohne Weiteres auf Mehrfamilienhäuser übertragen. Dort müssen Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Speicher, Ladeinfrastruktur und Versorgungskonzepte technisch und abrechnungstechnisch miteinander verbunden werden.

Erforderlich sind daher einfache und kostengünstige Direktvermarktungs- und Auffangmodelle für kleinere und mittlere Dachanlagen, die bislang nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Um auch Mieterinnen und Mieter angemessen an der Energiewende zu beteiligen und den Wegfall der Einspeisevergütung teilweise auszugleichen, **sollte der Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 angehoben und für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ein vergleichbarer Ausgleich geschaffen werden.**

Andernfalls droht das bereits heute wirtschaftlich anspruchsvolle Mieterstrommodell durch zusätzliche Kosten der Direktvermarktung und den Wegfall der Marktprämie / Einspeisevergütung weiter an Attraktivität zu verlieren. Dies würde den Ausbau von Mieterstrom bremsen und die Beteiligung von Mieterinnen und Mietern an der Energiewende erheblich erschweren.

Eintrag 3

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 3 Abschnitt 2

§ 25 Absatz 1a

Thema: Dauer der befristeten Übergangszahlung

Für kleinere Anlagen soll zwar eine befristete Übergangszahlung vorgesehen werden. Diese ersetzt jedoch keine dauerhaft massengeschäftstaugliche Lösung für typische Dachanlagen auf Mehrfamilienhäusern.

Nach § 25 Absatz 1a EEG 2027 wird die Übergangszahlung grundsätzlich nur bis zum 36. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonat gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verbleiben insbesondere die sonstige Direktvermarktung, die unentgeltliche Abnahme oder der Betrieb als Nulleinspeiseanlage.

Dabei ist fraglich, ob massengeschäftstaugliche und wirtschaftlich tragfähige Direktvermarktungsangebote für kleinere und mittlere Dachanlagen innerhalb dieses Zeitraums flächendeckend verfügbar sein werden.

Die Übergangsregelung sollte deshalb so ausgestaltet werden, dass Anlagenbetreiber nicht zum Wechsel in die Direktvermarktung verpflichtet werden, bevor die hierfür erforderlichen technischen, abrechnungstechnischen und marktlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Anlagenbetreiber dürfen keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden, wenn erforderliche Direktvermarktungsangebote, Messsysteme, Steuerungseinrichtungen oder digitalisierte Abrechnungsprozesse nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Eintrag 4

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 6

§ 85 Absatz 2 Nummer 2a

Thema: Verlängerung der Übergangszahlung bei fehlender Massengeschäftstauglichkeit

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Bundesnetzagentur die Dauer beziehungsweise Anwendbarkeit der befristeten Übergangszahlung durch Festlegung verlängern kann, wenn Anlagen ihren Strom noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarkten können. Als Gründe nennt der Entwurf insbesondere eine noch nicht hinreichend massengeschäftstaugliche technische Ausstattung, nicht ausreichend digitalisierte Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber oder eine unzureichende Zahl von Direktvermarktungsangeboten.

Diese Festlegungskompetenz wird grundsätzlich begrüßt. Sie muss jedoch so angewendet werden, dass eine Verlängerung rechtzeitig erfolgt und nicht erst dann, wenn bereits konkrete Projekte verzögert oder unwirtschaftlich geworden sind.

Die Verfügbarkeit geeigneter Direktvermarktungsangebote sollte frühzeitig, transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Anlagenbetreiber überprüft werden. Dabei sind die besonderen Kosten- und Mengenstrukturen von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern zu berücksichtigen.

Solange keine massengeschäftstauglichen und wirtschaftlich angemessenen Direktvermarktungsangebote zur Verfügung stehen, muss eine einfache Auffang- oder Abnahmelösung erhalten bleiben.

Eintrag 5

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1

§ 48a

Thema: Höhe des Mieterstromzuschlags

Um auch Mieterinnen und Mieter an der Energiewende zu beteiligen, sind Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung unverzichtbar.

Die praktische Umsetzung von Mieterstrom ist jedoch mit erheblichen regulatorischen, messtechnischen und abrechnungstechnischen Anforderungen verbunden. Die Kosten entstehen insbesondere durch Messkonzepte, Marktkommunikation, Vertrags- und Abrechnungsprozesse sowie die Abstimmung mit Netz- und Messstellenbetreibern.

Zur Kompensation der entfallenden verringerten Marktprämie und der steigenden Umsetzungsanforderungen sollte der Mieterstromzuschlag gerade im Bereich angehoben werden.

Die Höhe des Zuschlags sollte so bemessen sein, dass Mieterstrommodelle auch in kleineren und mittleren Mehrfamilienhäusern wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Neufassung des § 48a betrifft insbesondere die Berechnung des Mieterstromzuschlags bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt. Die grundsätzliche Höhe des Mieterstromzuschlags wird dadurch nicht an die steigenden Umsetzungsaufwände angepasst.

Eintrag 6

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1

§ 48; betroffen ist insbesondere die Streichung des bisherigen § 48 Absatz 2a EEG 2023

Thema: Wegfall der zusätzlichen Förderung für Volleinspeiseanlagen

Der geplante Wegfall der zusätzlichen Förderung für Volleinspeiseanlagen ist kritisch zu bewerten. Der Referentenentwurf schafft für Neuanlagen die bislang in § 48 Absatz 2a EEG 2023 vorgesehene Erhöhung des anzulegenden Werts bei Volleinspeisung ab.

Für viele Gebäudeeigentümer und Wohnungsunternehmen stellt die Volleinspeisung eine vergleichsweise einfache, risikoarme und wirtschaftlich gut kalkulierbare Möglichkeit dar, bislang ungenutzte Dachflächen von Mehrfamilienhäusern kurzfristig für die Photovoltaik zu erschließen. Gegenüber Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung ist sie mit deutlich geringerem administrativem, messtechnischem und abrechnungstechnischem Aufwand verbunden.

Der Wegfall der zusätzlichen Förderung kann daher dazu führen, dass geeignete Dachflächen zunächst nicht genutzt werden, wenn die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein gebäudeinternes Versorgungskonzept bei Errichtung der Anlage noch nicht vorliegen.

Auch aus Netzsicht ist die förderrechtliche Unterscheidung zwischen Voll- und Teileinspeisung nur eingeschränkt maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob Erzeugung und Verbrauch

zeitgleich und räumlich nah beieinander erfolgen. Wird der erzeugte Strom im Gebäude oder im unmittelbaren Netzumfeld verbraucht, kann er auch bei einer bilanziellen Volleinspeisung lokal wirksam werden. Gegenüber Eigenverbrauchsmodellen fehlt allerdings der wirtschaftliche Anreiz, Verbrauch, Speicher, Wärmepumpen oder Ladeeinrichtungen gezielt an die PV-Erzeugung anzupassen und Lasten zeitlich zu verschieben.

Die zusätzliche Förderung für Volleinspeiseanlagen sollte deshalb für einen begrenzten Übergangszeitraum fortgeführt werden. Gebäudeeigentümer könnten Anlagen zunächst als Volleinspeiseanlagen errichten und anschließend schrittweise auf Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder andere lokale Nutzungskonzepte umstellen. Hierfür sollte ein unbürokratischer Wechsel ermöglicht werden, ohne den ursprünglichen Förderanspruch nachträglich zu gefährden.

Eintrag 7

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: EEG 2027, Artikel 1, Teil 2

§ 9 Absatz 2b

Thema: Dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent

Die stärkere Einbindung von Speichern ist grundsätzlich sinnvoll. Sie kann dazu beitragen, Photovoltaikstrom lokal zu nutzen, Einspeisespitzen zu reduzieren und Erzeugung und Verbrauch zeitlich besser aufeinander abzustimmen.

Der neu vorgesehene § 9 Absatz 2b EEG 2027 begrenzt die maximale Wirkleistungseinspeisung bei bestimmten neuen Solaranlagen des zweiten Segments dauerhaft auf 50 Prozent der installierten Leistung. Die konkrete Leistungsschwelle ist im Referentenentwurf noch nicht abschließend bestimmt; der Entwurf enthält die Alternativen „weniger als 25 Kilowatt“ und „weniger als 100 Kilowatt“.

Eine pauschale und dauerhafte Begrenzung auf 50 Prozent ist jedoch zu undifferenziert. Bereits durch Marktpreissignale, Direktvermarktung und reduzierte beziehungsweise entfallende Vergütungen bei negativen Strompreisen bestehen Anreize, Einspeisespitzen zu vermeiden. Eine zusätzliche starre Begrenzung würde auch Zeiträume erfassen, in denen ein hoher Strombedarf besteht und die Einspeisung netz- und systemdienlich wäre. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen unnötig verschlechtert und erneuerbarer Strom abgeregelt werden, obwohl er im Energiesystem benötigt wird.

Zudem ist unklar, wie die Einhaltung der Einspeisegrenze künftig eindeutig nachgewiesen und messtechnisch abgegrenzt werden soll, wenn neben der Photovoltaikanlage auch Batteriespeicher und bidirektional nutzbare Elektrofahrzeuge Strom in das Netz einspeisen. Dies gilt insbesondere bei Ein-Zähler-Messkonzepten und bei der Anwendung Pauschaloptionen.

Anstelle einer starren 50-Prozent-Grenze sollten daher dynamische und netzzustandsabhängige Vorgaben gelten. Hierfür könnten insbesondere netzdienliche Hüllkurven herangezogen werden, die die jeweils zulässige Einspeise- und Bezugsleistung am Netzanschlusspunkt zeit- und situationsabhängig festlegen. Maßgeblich sollte der Netzanschlusspunkt sein, an dem Photovoltaikanlage, Speicher, Wärmepumpe, Ladeinfrastruktur und bidirektionale Fahrzeuge gemeinsam betrachtet und gesteuert werden können.

Eintrag 8

Gesetz: Messstellenbetriebsgesetz – MsbG

Vorschrift: Artikel 3, Kapitel 4

§ 29, Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b,

Thema: Pflichtrollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen ab mehr als zwei Kilowatt

Der vorgesehene Pflichtrollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt darf nicht zu neuen Verzögerungen führen. Der Referentenentwurf erweitert den verpflichtenden Rollout nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG auf diesen Anlagenkreis. Intelligente Messsysteme sind für die skalierbare Umsetzung von Mieterstrom, gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung und flexiblen Gebäudekonzepten von zentraler Bedeutung. Voraussetzung ist jedoch, dass Geräte, Schnittstellen, Marktprozesse und Dienstleister rechtzeitig und flächendeckend verfügbar sind.

Anlagenbetreiber dürfen keine wirtschaftlichen oder regulatorischen Nachteile erleiden, wenn Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber die erforderliche Infrastruktur nicht rechtzeitig bereitstellen können. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Pflichtrollout mit der Ausweitung der Direktvermarktung zeitlich und praktisch abgestimmt wird. Eine Pflicht zur Direktvermarktung darf nicht wirksam werden, bevor die für Bilanzierung, Messung und Steuerung erforderliche technische Infrastruktur tatsächlich zur Verfügung steht.

Ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Mieterstrom- und Gebäudestrommodellen sind derzeit lange Antrags-, Abstimmungs- und Bearbeitungszeiten. Wartezeiten von mehreren Monaten bis zu einem Jahr erschweren die Umsetzung massiv.

Erforderlich sind daher verbindliche Fristen für:

- Netzanschluss und Inbetriebnahme,
- Zählerersetzung und Zählerwechsel,
- Einbau und Nachrüstung intelligenter Messsysteme,
- Installation von Steuerungseinrichtungen,

- Stammdaten- und Marktkommunikationsprozesse sowie
- die Vorbereitung der Abrechnung.

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber müssen gemeinschaftliche Versorgungsmodelle standardisiert, digital und bundesweit möglichst einheitlich abwickeln können.

Werden Fristen ohne sachlichen Grund überschritten, dürfen den Anlagenbetreibern daraus keine Nachteile entstehen. **Ergänzend sollten pauschalisierte Ausgleichszahlungen oder andere geeignete Sanktionsmechanismen geprüft werden.**

Eintrag 9

Gesetz: Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027

Vorschrift: Artikel 1, Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2

§ 21d Absatz 1

Thema: Refinanzierungsbeitrag für Anlagen ab 100 Kilowatt

Der geplante Refinanzierungsbeitrag beziehungsweise CfD-Mechanismus für geförderte Anlagen ab 100 Kilowatt kann auch größere Photovoltaik-Dachanlagen auf Mehrfamilienhäusern betreffen.

Nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 müssen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage geltenden anzulegenden Wert liegt, einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber zahlen.

Die Regelungen dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Abrechnungs-, Liquiditäts- und Prüfaufwänden führen. Wohnungsunternehmen mit größeren Gebäudebeständen benötigen planbare, automatisierte und nachvollziehbare Prozesse.

Rückwirkende oder nur schwer kalkulierbare Zahlungspflichten sollten vermieden beziehungsweise durch transparente und frühzeitig verfügbare Berechnungsgrundlagen beherrschbar gemacht werden.

Die Ermittlung, Abrechnung und Erhebung des Refinanzierungsbeitrags sollte möglichst vollständig über standardisierte und automatisierte Prozesse erfolgen. Zusätzliche manuelle Nachweis-, Prüf- oder Meldepflichten für Anlagenbetreiber sollten vermieden werden.
